

25.04.85

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung

A. Zielsetzung

Zur Bewertung der bakteriologischen Beschaffenheit der Anlieferungsmilch soll die geometrische Mittelwertbildung eingeführt werden, wenn drei Untersuchungen vorgenommen werden. Der Basispreis für die Bezahlung der Anlieferungsmilch soll für gekühlte Milch gelten.

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf sieht eine Änderung der Milch-Güteverordnung vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen der öffentlichen Hand keine Kosten. Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

25.04.85

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 731 06 - Mi 33/85

Bonn, den 24. April 1985

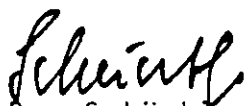
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung
der Milch-Güteverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

14.06.85

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 552. Sitzung am 14. Juni 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Zweite Verordnung
zur Änderung der Milch-Güteverordnung

Vom 1985

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und auf Grund des § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 und 5 des Milch- und Fettgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates und nach Bekanntgabe an den Deutschen Bundestag verordnet:

Artikel 1

Die Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1605), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Erfolgt die Feststellung der bakteriologischen Beschaffenheit durch ein Koloniezählverfahren und werden monatlich regelmäßig drei Untersuchungen durchgeführt, ist für die Einstufung der Anlieferungsmilch in Klassen der geometrische Mittelwert aus den festgestellten Keimzahlen (die dritte Wurzel aus dem Produkt der Einzelwerte) zugrunde zu legen. In diesem Fall gelten die in Anlage 3 Nr. 6 zur Bildung der Bewertungsstufen genannten Grenzwerte als Grenzwerte für die Einstufung in Klassen."

2. § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der nach Absatz 2 errechnete Preis gilt für gekühlte Anlieferungsmilch der Klasse 1."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 32 des Milch- und Fettgesetzes auch im Land Berlin.

...

184/85 C

- 2 -

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 1 tritt am Tage nach der Verkündung,
Artikel 1 Nr. 2 am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Die Milch-Güteverordnung sieht vor, daß die Einstufung der Anlieferungsmilch in Güteklassen u.a. aufgrund von mindestens zwei Untersuchungen der bakteriologischen Beschaffenheit erfolgt. Werden drei Untersuchungen durchgeführt, bedarf die Mittelwertbildung zur Güteklasseneinteilung in bestimmten Fällen der Modifizierung, um eine gerechtere Bewertung zu erhalten.

Ferner soll der sog. Basispreis im Interesse einer besseren Vergleichbarkeit der Auszahlungsleistung künftig einheitlich für gekühlte Anlieferungsmilch gelten.

Die Regelungen der Änderungsverordnung betreffen - wie die Milch-Güteverordnung - lediglich das Bewertungs- und Bezahlungssystem der Anlieferungsmilch auf Molkerei- und Milcherzeugerebene. Sie haben keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau. Für die betroffene Wirtschaft ist die Änderung der Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Artikel 1 Nr. 1 ist auf § 10 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes, Artikel 1 Nr. 2 auf § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 und 5 dieses Gesetzes gestützt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Nach § 3 in Verbindung mit den Anlagen 3 und 4 der Milch-Güteverordnung wird für jedes Ergebnis der Untersuchung auf die bakteriologische Beschaffenheit eine Bewertungsstufe gebildet. Die Summe der Bewertungsstufen, geteilt durch die Anzahl der monatlichen Untersuchungen, ergibt die durchschnittliche Bewertungsstufe (arithmetische Mittelwertbildung), die der Güteklasseneinteilung nach § 3 zugrunde gelegt wird. Da dieses Bewertungssystem bei Vornahme einer dritten (zusätzlichen) Untersuchung zu einer mathematisch bedingten Verschärfung der Bewertung führt, wird insoweit die geometrische Mittelwert-

...

berechnung ohne Bewertungsstufenbildung vorgesehen. Dies soll allerdings nur gelten, wenn regelmäßig, d.h. zumindest in der weit Überwiegenden Zahl der Monate pro Jahr, drei Untersuchungen durchgeführt werden. Hierzu ist es erforderlich, die zur Bewertungsstufenbildung in Anlage 3 Nr. 6 genannten Grenzwerte direkt als Grenzwerte für die Einstufung in Güteklassen vorzuschreiben.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Im Interesse einer besseren Vergleichbarkeit des sog. Basispreises im Sinne von § 4 Abs. 2 der Milch-Güteverordnung soll vorgeschrieben werden, daß dieser künftig einheitlich für gekühlte Anlieferungsmilch gilt. Hierbei wird unter gekühlter Anlieferungsmilch verstanden, daß diese mindestens auf $+ 10^{\circ}\text{C}$ heruntergekühlt ist. Die Nichtkühlung stellt in der Praxis die Ausnahme dar, der mit entsprechenden Abschlägen Rechnung getragen werden kann. Wichtig ist, daß künftig einheitlich verfahren wird.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift beinhaltet die übliche Berlinklausel.

Zu Artikel 3

Artikel 1 Nr. 2 soll erst am 1. Januar 1986 in Kraft treten, damit die Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen Gelegenheit haben, sich auf die Änderung einzustellen.